

Heizkostenzuschuss der Gemeinde

Für Bezieher niedriger Einkommen wird auch in diesem Winter von der Marktgemeinde ein **einmaliger Heizkostenzuschuss in Höhe von € 150,00** gewährt. **Ansuchen** dafür können ab sofort am Marktgemeindeamt (Erdgeschoss, Bürgerservice) gestellt werden.

PensionistInnen mit Bezug der **Ausgleichszulage**, welche bereits im Vorjahr den Heizkostenzuschuss der Gemeinde erhalten haben, müssen **keinen Antrag** stellen! Sie werden automatisch für den Zuschuss berücksichtigt. Dieser wird direkt auf das jeweilige Bankkonto angewiesen.

Antragsberechtigter Personenkreis:

- Der Antragsteller muss seit mindestens **fünf Jahren** mit Hauptwohnsitz in Nußdorf-Debant gemeldet sein.

Nicht antrags- bzw. zuschussberechtigt sind:

- BezieherInnen von laufenden Mindestsicherungs-/Grundversorgungsleistungen
- BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Schüler- und Studentenheimen

Die Netto-Einkommengrenzen betragen:

- € 1.100,00 pro Monat für alleinstehende Personen
- € 1.700,00 pro Monat für Ehepaare/Lebensgemeinschaften
- + € 300,00 pro Monat für jede weitere Person

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind anzurechnen

- alle Einkünfte der im gemeinsamen Haushalt lebenden/gemeldeten Personen

Das monatliche Einkommen wird ohne Anrechnung der Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) ermittelt. Einkommen, die nur 12 x jährlich bezogen werden (z.B. Unterhalt, AMS-Bezüge, Pensionsvorschuss, Kinderbetreuungsgeld), werden auf 14 Bezüge umgerechnet.

Nicht angerechnet werden:

- Pflegegeldbezüge
- Familienbeihilfen
- Wohn- und Mietzinsbeihilfen
- Lehrlingsentschädigungen
- Witwengrundrenten nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz
- Beschädigtengrundrenten nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz
- Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz
- erhöhte Ausgleichszulagenbezüge



In Abzug zu bringen sind:

- zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit gerichtlich festgelegt

Das Einkommen aller Familienmitglieder ist nachzuweisen durch:

- aktuellen Pensionsbescheid, Lohnzettel, Bezugsbestätigung, Nachweis Unterhalts-/Alimentenzahlung

Anspruchsberechtigte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger sind eingeladen, sich am Marktgemeindeamt (Erdgeschoss, Bürgerservicebüros) zu melden, wo nach Vorlage der erforderlichen Einkommensnachweise der Heizkostenzuschuss auf das jeweilige Konto überwiesen wird.